

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Dow Deutschland Anlagenges. mbH, Bützflether Sand 2,21683 Stade

GAA Lüneburg v. 25.04.2023

Die Dow Deutschland Anlagenges. mbH hat am 22.03.2023 die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der MDI-Anlage (Nr. 4.1.8 GE des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21683 Stade, Bützflether Sand 2, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Abbau der Verdunstungskühlanlagen CT-611 A/B/C und CT-612 A/B
- Errichtung und Betrieb neuer Verdunstungskühlanlagen (CT-611 D/E/F und CT-612 C/D)
- Errichtung eines Beckens zur Aufnahme von Verdunstungskühlanlagen
- Errichtung eines Analysehauses

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, Absatz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die oben genannte Normenkette ist anwendbar, da im Hinblick auf die MDI-Anlage bisher keine UVP durchgeführt wurde und für das Vorhaben, d.h. die MDI-Anlage, nach der Nr. 4.1 eine UVP-Pflicht besteht aber hierfür kein Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 1. Aufl. 2018, UVPG § 6 Rn. 4). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Eine solche Überschlägige Prüfung ergibt, dass das beantragte Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, diese jedoch nicht erheblich sind.

Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Schutzgut Mensch, insb. Menschliche Gesundheit

Vorhabenbedingt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Das MDI-Anlage hat drei Emissionsquellen, die jedoch von der wesentlichen Änderung der Anlage nicht betroffen sind. In der Bauphase wird es temporär und in unerheblicher Weise zu einer Freisetzung von Luftschadstoffen und Stäuben kommen, die bspw. durch Fahrzeugverkehr oder den Einsatz von Baumaschinen hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden sich aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Vorhabenstandort und das angrenzenden Umfeld beschränken.

Die von der Antragstellerin eingereichte Geräuschimmissionsprognose kam zu dem für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg plausiblen Ergebnis, dass die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Beurteilungspegel die nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zulässigen Immissionsrichtwerte tags um mindestens 24 dB und nachts um mindestens 9 dB unterschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind während des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage nicht zu erwarten. Die mit der Bauphase verbundenen Geräuschemissionen entstehen lediglich temporär und sind unerheblich, insbesondere da sie sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf den Nahbereich der Anlage beschränken werden.

Der Betrieb der Anlage führt allenfalls zu Erschütterungen in einem stark reduziertes Nahfeld von Maschinen. In der Bauphase können aufgrund der Notwendigkeit von Pfahlgründungen in unerheblicher Weise temporär Vibrationen oder Erschütterungen entstehen.

Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Lichtemissionen der Anlage. Während der Bauphase ggf. verwendete temporäre Beleuchtungen werden aufgrund der durch sie lediglich im Nahbereich der Anlage entstehenden Lichtemissionen keine erheblichen Auswirkungen aufweisen.

Die Regelungen der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) werden im Antrag berücksichtigt (z.B. durch Einsatz eines zugelassenen Biozidsystems), sodass mit einer Belastung durch erhöhte Legionellenkonzentration nicht zu rechnen ist.

Die MDI-Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Vorhabenbedingt kommt es nicht zu einer Änderung des Gefahrenpotentials dieser. Die geplanten Verdunstungskühlanlagen weisen insbesondere keine besondere Störfallrelevanz auf. Es wurde ein Brandschutzkonzept zu den Antragsunterlagen gereicht, in dem vorbeugende Maßnahmen zum Brandschutz definiert wurden.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Am Anlagenstandort halten sich aufgrund des dort stattfinden industriellen Betriebs lediglich unempfindliche Arten oder Vögel bzw. Fledermäuse, die auf Nahrungssuche sind, auf. Diese Tiere werden durch das Vorhaben nicht mehr als durch den sonstigen Anlagenbetrieb am Standort beeinflusst.

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung von etwa 2.050 m². Weitere betroffene Flächen sollen im Umfang von etwa 8.000 m² als Schotterflächen ausgeführt werden. Von dem Vorhaben sind indes lediglich geringwertige Biotopstrukturen betroffen und der Anlagenstandort ist aufgrund des bestehenden Anlagenbetriebs insgesamt als für faunistische Arten unwesentlichen anzusehen. In der Umgebung des Vorhabenstandorts sind hingegen Biotope entwickelt, die eine hohe Bedeutung aufweisen. Aufgrund der Art des Vorhabens und seiner Auswirkungen sowie aufgrund des Anlagenbetriebs um den Vorhabenstandort, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Biotope indes nicht zu erwarten.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Im Hinblick auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz ergeben sich vorhabenbedingt keine wesentlichen Änderungen zum Ist-Zustand. Eingesetzt werden Korrosionsinhibitoren sowie zwei Komponenten eines Biozidsystems. Die genannten Stoffe weisen eine Wassergefährdungsklasse auf. Nach der Vermischung der beiden Biozidkomponenten und der Zugabe zum Nutzwasser liegt eine Wassergefährdungsklasse nicht mehr vor. Die Biozidkomponenten werden aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften getrennt aufbewahrt. Die Einsatzstoffe sollen auf einer entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erstellten Fläche gelagert werden. Ebenfalls auf diesen Flächen aufgestellt werden die Dosierstationen.

Im Bereich der Produktion und der Abgasreinigung ändert sich nichts an der derzeitigen Abwassersituation. Vorhabenbedingt erfolgt eine Änderung des Umgangs mit Abwasser aus

der Verdunstungskühlanlage. Die Änderung führt indes zu keiner relevanten Qualitäts- oder Mengenänderung.

Vorhabenbedingt fallen lediglich während der Bauphase zusätzlichen Abfälle (bspw. Verpackungsmaterialien, abgebrochene Baumaterialien vom Rückbau der alten Verdunstungskühlanlagen) an.

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Flächenversiegelung von etwa 2.050 m². Weitere betroffene Flächen sollen im Umfang von etwa 8.000 m² als Schotterflächen ausgeführt werden. Von dem Vorhaben sind indes lediglich geringwertige Biotopstrukturen betroffen und der Anlagenstandort ist aufgrund des bestehenden Anlagenbetriebs insgesamt als für faunistische Arten unwesentlichen anzusehen.

Die Landschaft um den Vorhabenstandort ist durch industrielle Tätigkeiten geprägt. Insbesondere aufgrund dieser Vorbelastung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft nicht zu erwarten.

Das Umfeld des Vorhabenstandorts weist keine besonderen bzw. positiven Funktionen für den Klimahaushalt auf. Als Folge der Flächenversiegelung kann es zu unerheblichen mikroklimatischen Veränderungen kommen. Auswirkungen auf die lokalklimatischen Bedingungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten.

Standort des Vorhabens:

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

Name des Schutzgebietes	Abstand ca. (m)
FFH-Gebiet „Untere Elbe“	1.250
FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“	1.650
Naturschutzgebiet „Elbe und Inseln“	1.250
Naturschutzgebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“	2.050

Einfluss auf die oben genannten Schutzgebiete kann allenfalls durch die Abwassersituation am Standort genommen werden. Im Bereich der Produktion und der Abgasreinigung ändert sich nichts an der derzeitigen Abwassersituation. Vorhabenbedingt erfolgt eine Änderung des Umgangs mit Abwasser aus der Verdunstungskühlanlage. Die Änderung führt indes zu

keiner relevanten Qualitäts- oder Mengenänderung der Einleitung in die Elbe. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind daher nicht zu erwarten.

Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG sind nicht ersichtlich.

Beteiligung andere Stellen

Zu der Frage, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, wurden neben dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven auch der Landkreis Stade, die Hansestadt Stade, die Standorte Braunschweig und Stade des Niedersächsische Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) , die Landes Eisenbahnaufsicht GmbH (LEA) und das Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung befragt. Keine der genannten Stellen äußerte sich dabei dahingehend, dass die Durchführung einer UVP für erforderlich gehalten würde.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.